

Änderung der Friedhofs- und Gebührenordnung
- Neufestsetzung der Gebühr für die Trauerhallennutzung -

KSD 20070448

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werksausschusses (WBL) vom
26.10.2007:

Der Stadtrat möge beschließen:

- ◆ Die Höhe der Gebühr in der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung, die für die Nutzung der Trauerhallen erhoben werden, wird entsprechend der nachfolgend dargestellten Neuberechnung festgesetzt.
- ◆ Die beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.

Begründung der Notwendigkeit:

Durch die Kostenentwicklung seit der letzten Gebührenerhöhung zum Jahr 2006, dabei insbesondere durch die Kosten, die durch die Umbaumaßnahmen der Trauerhalle Oggersheim entstanden sind, ist die Gebühr in ihrer jetzigen Höhe nicht ausreichend, um die Kosten der Trauerhallen zu decken. Diese Tatsache führt in Verbindung mit der Notwendigkeit der Kostendeckung dazu, dass eine Erhöhung der Gebühren in diesem Bereich unumgänglich ist.

Für die Festsetzung der Gebühr für die Trauerhallennutzung wurde auf Basis des Jahresergebnisses 2006, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten durch die Trauerhalle Oggersheim, eine zukünftige Kostenbelastung ermittelt. In einem zweiten Schritt wurden diese Kosten auf die erwarteten Nutzungszahlen der Trauerhallen verteilt. Die Nutzungszahlen entsprechen den Zahlen des Jahres 2006, da nach den Beobachtungen über die Trauerhallennutzungen des Jahres 2007 kein Rückgang in diesem Bereich zu erwarten ist.

Die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle soll nun der nachstehenden Kalkulation folgend festgesetzt werden.

Kosten und Erlöse		Kosten
Materialaufwand		41.996,66
Personalaufwand		114.151,13
Abschreibungen		30.375,22
Sonst. betr. Aufwendungen		30.487,77
Zinsen und ähnl. Aufwendungen		0,00
Steuern und Erträge Sonstige		0,00
* Summe Primärkosten		217.010,78
Interne Auftragsabrechnung		321,23
Direkte Leistungsverrechnung		0,00
Umlage		173.234,25
* Summe Sekundärkosten		173.555,48
** Gesamtkosten		390.566,25

Anzahl Trauerhallennutzung	1323
Kosten Trauerhallennutzung	295,21 €

Bei dieser Berechnung wurden die nur Kosten berücksichtigt, die durch die tatsächliche Trauerhallennutzung entstehen. Die Kosten, die im Rahmen einer Trauerfeier entstehen, aber im Zusammenhang mit der Aufstellung von Kerzen und der musikalischen Begleitung entstehen werden jeweils über die entsprechende Gebühr abgerechnet. Legt man für die Festsetzung der Gebühr die erwarteten Nutzungszahlen der Ludwigshafener Trauerhallen zu Grunde, so muss die Gebühr eine Höhe von 296 Euro haben, um die Kosten der Trauerhallen zu decken. Auf Basis dieser Berechnung ergibt sich, unter Berücksichtigung zu erwartender Kostensteigerungen, etwa im Bereich der Energiekosten, folgende neue Gebühr für die Trauerhallennutzung.

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen				
		Gebühr alt	Veränderung	Gebühr neu
2.	Trauerhallenbenutzung	248,50 €	19,11 %	296,- €

Durch die Gebührenerhöhung bei der Trauerhallennutzung sollten die Kosten der Trauerhallen gedeckt sein, so dass das Ergebnis des Friedhofs nicht durch ein Defizit bei der Trauerhallennutzung belastet wird.

Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2007

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S.57) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S.401) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 01.10.2007 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.1993 erhält im Abschnitt „II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen“ unter „2. Trauerhallenbenutzung“ folgende Fassung:

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

... ..

2. Trauerhallenbenutzung	296,- Euro
--------------------------	------------

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin